



## Hinweise zum Schutz vor dem Coronavirus in Kleingartenanlagen

Stand: 04.05.2020 bis 15.05.2020

Unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung – (SächsCoronaSchVO) ist auf folgende Einschränkungen zu achten:

### Auf der Parzelle:

- Nutzung nur durch Pächterinnen und Pächter und die zum Haushalt zugehörigen Personen oder in Begleitung einer weiteren Person, die nicht in derselben Wohnung lebt und **deren Partnerin bzw. Partner**
- Kleingarten nur zum Bewirtschaften und Erholen nutzen
- untersagt sind Partys, private Treffen oder sonstige Aktivitäten mit anderen Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben

### Auf den Gemeinschaftsflächen:

- Personen müssen grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten
- der Aufenthalt für Personen im öffentlichen Raum ist nur alleine sowie in Begleitung der Personen gestattet, die in derselben Wohnung leben, oder in Begleitung einer weiteren Person, die nicht in derselben Wohnung lebt
- die Nutzung des Vereinshauses und Mitgliederversammlungen in geschlossenen Räumen sind weiterhin untersagt
- **erlaubt sind ortsfeste Versammlungen unter freiem Himmel mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 50 Besuchern und einer zeitlichen Begrenzung auf 60 Minuten, die Versammlungsteilnehmer müssen einen Mindestabstand von 1,5 Meter zueinander einhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen**

Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren.

### Arbeitseinsätze in Kleingärtnervereinen:

Gemeinschaftliche Arbeitseinsätze werden sicher für die nächste Zeit nicht ohne weiteres durchführbar sein.

Ob Pflege- oder Instandsetzungsarbeiten an den Vereinseinrichtungen vorgenommen werden dürfen hängt davon ab, ob diese Arbeiten durch ehrenamtlich tätige Personen oder aber Arbeitnehmer des Vereins bzw. beauftragte Unternehmer durchgeführt werden.

Bei ehrenamtlich tätigen Personen dürfen **derzeit** nur nicht aufschiebbare Pflege- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Der Betrieb der Versorgungsanlagen stellt sich in jedem Verein unterschiedlich dar. Entscheidend ist die Realisierung der Schutzmaßnahmen bei ehrenamtlich tätigen Personen. Dieser Aspekt kann nur vom jeweiligen Vereinsvorstand bewertet werden.

Generell ist bei den Arbeiten ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m zwischen den anwesenden Personen einzuhalten.

